

**Albin Eser/Ulrich Sieber/Helmut Kreicker** (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen – National Prosecution of International Crimes, Teilband 3: Kroatien von *Petar Novoselec*, Österreich von *Ingeborg Zerbes*, Serbien und Montenegro von *Milan Škulić*, Slowenien von *Damjan Korošec* (Strafrechtliche Forschungsberichte, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 95.3), Duncker & Humblot, Berlin 2004, 437 S., € 34,00.-. Teilband 5: Canada von *Till Gut/Max Wolpert*, Estonia von *Andres Parmas/Tristan Ploom*, Greece von *Michalis G. Retalis*, Israel von *Mordechai Kremnitzer/Moshe A. Cohen*, USA von *Emily Silverman* (Strafrechtliche Forschungsberichte, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 95.5) Duncker & Humblot, Berlin 2005, 541 S., € 39,00.-.

Mit Verabschiedung des Rom Statuts im Jahr 1998 und der darauf folgenden Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag setzte die internationale Staatengemeinschaft ein deutliches Zeichen. Der Straflosigkeit von Tätern, die sich der schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als solche berühren (vgl. Art. 5 Rom-Statut), schuldig gemacht haben, soll ein Ende bereitet werden. Vor allem aus dem Komplementaritätsgrundsatz des Art. 17 Abs. 1 lit. b) Rom-Statut folgt aber, dass der nationalen Strafverfolgung Vorrang zukommt. Dementsprechend widmet sich das Forschungsprojekt von *Eser, Sieber und Kreicker* der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen durch ausgewählte Nationalstaaten. Die einzelnen Berichtersteller untersuchen das nationale Völkerstrafrecht unter materiellen, prozessualen und tatsächlichen Gesichtspunkten. Trotz des grundsätzlichen Bezugs zum IStGH (Teilband 3, S. 2) liegt der Studie aber ein umfassenderer, globaler Ansatz zugrunde. So sind in Teilband 5 auch Israel und die USA aufgenommen, die das Rom-Statut zwar unterzeichnet, aber wegen erheblicher Vorbehalte noch nicht ratifiziert haben (informativ zu den Hintergründen in Israel *Kremnitzer/Cohen*, Teilband 5, S. 323 f. und in den USA *Silverman*, Teilband 5, S. 18 ff.).

**I.** Der erste große Abschnitt eines jeden Länderberichts befasst sich mit den völkerrechtlichen Straftaten. Die Berichtersteller untersuchen, inwieweit die *core crimes* – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression – sowie weitere internationale Delikte nach nationalem Recht strafbar sind. Dabei werden die nationalen Straftatbestände mit denen des Rom-Statuts verglichen und Abweichungen herausgestellt. Im Anhang der meisten Länderberichte findet sich zudem eine tabellarische Übersicht, in der den einzelnen Straftatbeständen des Rom-Statuts die entsprechenden nationalen Regeln gegenüber gestellt werden. Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind so auf einen Blick erfassbar, Schutzdefizite im nationalen Recht treten klar hervor. Zudem offenbart sich, in welchen Ländern noch Handlungsbedarf besteht, wenn das Ziel einer lückenlosen, homogenen und über alle Grenzen hinweg reichenden Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen erreicht werden soll. Es ist zu hoffen, dass von diesen Darstellungen entspre-

chende Impulse auf die nationale Rechtsentwicklung ausgehen.

Durch das vergleichende Vorgehen sind die Ausführungen zudem besonders geeignet, auch die internationale Diskussion zu bereichern. Exemplarisch sei auf das höchst umstrittene<sup>1</sup> Verbrechen der Aggression verwiesen. Da sich die Staatenvertreter in Rom weder auf eine Definition noch auf Verfolgungsvoraussetzungen einigen konnten,<sup>2</sup> ist die Zuständigkeit des IStGH gemäß Art. 5 Abs. 2 Rom-Statut für dieses Delikt vorerst suspendiert. Nationale Vorbilder werden dementsprechend in zukünftigen Debatten von zentraler Bedeutung sein. Allerdings zeigen sich auch viele Nationalstaaten zurückhaltend. Sie verzichten auf die Pönalisierung des Angriffskrieges (z.B. Österreich, *Zerbes*, Teilband 3, S. 122 und Kanada, *Gut/Wolpert*, Teilband 5, S. 33 f. mit informativen Ausführungen zur Canadian Charter of Rights and Freedoms) oder auf dessen Legaldefinition (Serbien und Montenegro, *Škulić*, Teilband 3, S. 240 f. sowie Slowenien, *Korošec*, Teilband 3, S. 364). Umso aufschlussreicher sind daher die Ausführungen zum kroatischen (*Novoselec*, Teilband 3, S. 43 f.), estischen (*Ploom*, Teilband 5, S. 122 ff.) und griechischen Recht (*Retalis*, Teilband 5, S. 234 ff.). Diese nationalen Vorschriften können in zukünftigen Debatten Orientierungspunkte bieten und so die internationale Rechtsentwicklung entscheidend voranbringen. Dies gilt gleichermaßen für die Darstellung völkerrechtlicher Verbrechen, die vom Rom-Statut nicht erfasst sind. Aus der öffentlichen Diskussion nicht mehr wegzudenken ist beispielsweise das Verbrechen des Internationalen Terrorismus. Auch wenn (noch) nicht explizit im Rom-Statut aufgeführt,<sup>3</sup> ist eine entsprechende Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des IStGH für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Auch hier wird für die internationale Gemeinschaft ein Blick auf die entsprechenden Straftatbestände in Serbien und Montenegro oder Griechenland mit den dazugehörigen Erläuterungen von *Škulić* (Teilband 3, S. 242 f.) und *Retalis* (Teilband 5, S. 239) lohnend sein.

Zudem enthalten die Berichte Ausführungen zur Regelungstechnik sowie einige Hinweise auf die nationale Auslegung der Verbrechenstatbestände. Besonders hervorzuheben sind insoweit die Beiträge von *Parmas* (Estland, Teilband 5), *Cohen* (Israel, Teilband 5) und *Silverman* (USA, Teilband 5), die in ihren Anhängen nicht nur auf aktuelle Literatur, sondern auch auf einschlägige nationale Urteile verweisen. Diese können zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen und sind daher auch von internationaler Relevanz. So hat beispielsweise das Jugoslawientribunal bei der Auslegung

<sup>1</sup> Vertiefend *Schuster*, CLF 14 (2003), 1.

<sup>2</sup> Einen Überblick über die Diskussion gibt beispielsweise *Zimmermann*, ZaöRV 58 (1998), 45, 73 ff.

<sup>3</sup> Zur Frage, ob Terrorismus den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllen kann, *Werle*, Völkerstrafrecht, 2003, Rn. 645; *Robertson*, Crimes against Humanity, 1999, S. 311.

von Völkerstrafrecht auch regelmäßig nationale Rechtsprechung berücksichtigt.<sup>4</sup>

**II.** Der nächste Abschnitt widmet sich dem Strafanwendungsrecht. Zunächst stellen die Berichtersteller allgemein die Anknüpfungspunkte für die nationale Straf Gewalt dar. In einem zweiten Schritt wird auf Besonderheiten bei völkerstrafrechtlichen Delikten eingegangen. *Silverman* bereichert seine Darstellung zusätzlich durch eine tabellarische Auswertung des einschlägigen *case law*. Aus dieser Übersicht (Teilband 5, S. 443 f.) können für die verschiedenen internationalen Delikte die in den USA anerkannten Strafanwendungsprinzipien schnell und problemlos entnommen werden.

Im Völkerstrafrecht ist, gerade wenn eine lückenlose Strafverfolgung gewährleistet werden soll, der Universalitätsgrundsatz von zentraler Bedeutung. Allerdings ist die Zulässigkeit einer unbeschränkten Weltrechtspflege stark umstritten.<sup>5</sup> Besonders interessant sind daher – auch und gerade aus deutscher Sicht, da im VStGB das unbegrenzte Universalitätsprinzip festgelegt ist – die Ausführungen zu eventuellen Beschränkungen der Weltrechtspflege. So erkennt Kroatien einen Vorrang internationaler und anderer nationaler Gerichte an (*Novoselec*, Teilband 3, S. 48). Österreich verlangt einen nationalen Bezug der Tat. Ist dieser nicht gegeben, sind die österreichischen Gerichte ebenfalls nur subsidiär zuständig (*Zerbes*, Teilband 3, S. 129). In Kanada können völkerrechtliche Verbrechen nur verfolgt werden, wenn entweder ein nationaler Tatbezug vorliegt oder der Täter sich in Kanada aufhält (*Gut/Wolpert*, Teilband 5, S. 39). Eine lückenlose Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen setzt letzten Endes eine Abstimmung der verschiedenen Zuständigkeitsregelungen voraus. Die anschaulichen Ausführungen zum Strafanwendungsrecht können dem nationalen Gesetzgeber einen Weg zwischen umfassender Strafverfolgung und unzulässiger Ausweitung seiner Straf Gewalt aufzeigen.

**III.** Im Anschluss an das Strafanwendungsrecht richtet sich der Blick auf die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit. Erfasst wird das komplette Spektrum ausgehend vom subjektiven Tatbestand und der Irrtumslehre über Täterschaft und Teilnahme, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, Immunitäten, Amnestien und Begnadigungen bis hin zur Relevanz des *ne bis in idem*-Grundsatzes. Alle Bereiche werden behandelt, keine Frage bleibt offen. Die einschlägigen nationalen Regeln werden kurz und präzise dargestellt und analysiert. Ebenso wie bei den Straftatbeständen werden die Ausführungen auch hier durch einen Vergleich mit dem Rom-Statut bereichert.

**IV.** Im vierten Abschnitt der Länderberichte finden sich Ausführungen zu prozeduralen Sondervorschriften. Die Darstellung erfolgt allerdings überwiegend äußerst knapp, teilweise

begnügen sich die Berichtsersteller mit dem Hinweis, es gäbe keine abweichenden Vorschriften (z.B. *Korošec*, Teilband 3, S. 388 für Slowenien). Jedenfalls von Interesse sind aber bei völkerrechtlichen Verbrechen die einschlägigen Vorschriften über die Auslieferung an ausländische und internationale Gerichte (dazu z.B. für Serbien und Montenegro *Škulić*, Teilband 3, S. 272; für Griechenland *Retalis*, Teilband 5, S. 273). Entsprechende Hinweise in allen Berichten wären wünschenswert gewesen. Außerdem wird häufig – gerade vor dem Hintergrund des Weltrechtspflegeprinzips – eine Beweisaufnahme im Ausland erforderlich sein. Leider finden sich nur bei *Zerbes* Ausführungen zu den einschlägigen Rechtshilfavorschriften (Teilband 3, S. 162).

Gerade aufgrund ihrer tatsächlichen Struktur stellen völkerrechtliche Verbrechen aber spezifische Anforderungen an die Rechtspflege. Es gibt eine große Anzahl von Opfern, die regelmäßig stark traumatisierende Ereignisse erlebt und überlebt haben. Der Täter steht meistens nicht für sich, sondern ist Teil eines Kollektivs, das geschlossen gegen die Opfergruppe vorgegangen ist.<sup>6</sup> Kroatien (*Novoselec*, Teilband 3, S. 61) verlangt immerhin die Bildung spezieller Abteilungen bei Gericht und Staatsanwaltschaft, um eine Spezialisierung der Ermittler und Richter zu erreichen. Ansonsten fehlt es an Sonderregelungen. Der Prozessualist wünscht sich an dieser Stelle Ausführungen darüber, welche Möglichkeiten das nationale Verfahrensrecht bietet, die spezifischen Probleme, die die Verfolgung von Makrokriminalität mit sich bringt, zu bewältigen. Wie wird sichergestellt, dass der Angeklagte einen fairen und vor allem unpolitischen Prozess bekommt? Wie wird gewährleistet, dass auch alle entlastenden Umstände ermittelt werden? Dies ist vor allem dann von entscheidender Bedeutung, wenn der Tatort im Ausland liegt, der Angeklagte also auf ihn entlastende Beweismittel nur begrenzt Zugriff hat. Sind die nationalen Zeugenschutzvorschriften ausreichend, um Racheakte nicht inhaftierter Mittäter effektiv zu verhindern?<sup>7</sup> Haben die Opfer die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen? Können diese Rechte ggf. aus Gründen der Prozessökonomie wieder beschränkt werden? Auch an dieser Stelle wäre ein Vergleich mit dem Verfahrensrecht des IStGH sinnvoll gewesen. Beispielhaft sei hier auf die Regeln des IStGH zur Opferbeteiligung hingewiesen. Das Opfer hat das Recht, sich – auch durch Einschaltung eines *legal representative* – am Verfahren zu beteiligen (Art. 68 Abs. 3 Rom Statut i.V.m. Rule 90 Abs. 1 der Rules of Procedure and Evidence). Nutzt aber jedes Opfer diese Rechte, droht der Prozess einem dem Angeklagten nicht mehr zumutbaren Umfang anzunehmen. Daher sieht Rule 90 Abs. 2 vor, dass das Gericht aus Gründen der Verfahrensökonomie die Opfer zu Gruppen zusammenfassen und diese auffordern kann, sich auf einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu

<sup>4</sup> Siehe nur ICTY-Trial Chamber 2.8.2001, *Prosecutor v. Radislav Krstić*, Rn. 541; 14.12.1999, *Prosecutor v. Goran Jelisić*, Rn. 61.

<sup>5</sup> Siehe nur IGH, EuGRZ 2003, 563. Zu Grenzen und Subsidiarität der Weltrechtspflege *Keller*, GA 2006, 1.

<sup>6</sup> Siehe zur tatsächlichen Struktur und den Folgen völkerrechtlicher Verbrechen *Safferling*, ZStW 115 (2003), 352, 355 ff.

<sup>7</sup> Siehe zur besonderen Gefährdung von Zeugen bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen *Mischkowski*, in: *medica mondiale e.V.* (Hrsg.), *Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen*, 2004, S. 395.

einigen. Durch derartige Vergleiche hätten Möglichkeiten zur Modifizierung des nationalen Prozessrechts aufgezeigt werden können.

V. Der nächste Abschnitt ist der tatsächlichen Verfolgungspraxis gewidmet. Besonders hoch ist die praktische Relevanz des Völkerstrafrechts naturgemäß im Nachklang des Jugoslawienkriegs in den Balkanstaaten Kroatien (*Novoselec*, Teilband 3, S. 61), Serbien und Montenegro (*Škulić*, Teilband 3, S. 277 f.). *Silverman* bereitet zudem höchst informativ den Fall *United States v. Moussaoui*, ein mutmaßliches Al-Qaida-Mitglied, auf (Teilband 5, S. 498 ff.). Ebenfalls äußerst aufschlussreich ist die detaillierte Aufbereitung des Falls *Paulov* durch *Parmas* (Teilband 5, S. 1139 ff.), in dem sich grundlegende Ausführungen zum spezifischen Unrecht des Völkermords finden. *Kremnitzer* und *Cohen* gehen auf die wichtigsten Prozesse ein, die in Israel wegen nationalsozialistischer Verbrechen geführt wurden. Aus diesen können allerdings keine Rückschlüsse gezogen werden, wie Israel heute Menschenrechtsverbrechen ahnden würde (*Kremnitzer/Cohen*, Teilband 5, S. 396), so dass diese Ausführungen primär von rechtshistorischem Interesse sind.

VI. Zum Abschluss geben die Berichterstatter einen kurzen Überblick über die aktuelle wissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion sowie über geplante Reformen. Der besondere Wert dieses Abschnitts liegt zum einen im Verweis auf weiterführende Literatur, zum anderen darin, dass ein vorsichtiger Blick in die Zukunft gewagt und auf mögliche weitere Entwicklungen hingewiesen wird. Abgerundet wird der Länderbericht durch eigene Einschätzungen der jeweiligen Verfasser über die Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in ihrem Land. Die unterschiedlichen Konzepte werden präzise dargestellt und bewertet. Dem Leser offenbaren sich noch einmal die unterschiedlichen Stadien der Implementierung des Völkerstrafrechts in die nationalen Rechtsordnungen: von Österreich, das kein spezifisches Völkerstrafrecht kennt und den Schwerpunkt auf die Unterstützung internationaler Gerichte legt (*Zerbes*, Teilband 3, S. 173) bis hin zu Kroatien sowie Serbien und Montenegro, die ihr nationales Recht in enger Anlehnung an das Rom-Statut ausgestaltet haben (*Novoselec*, Teilband 3, S. 64; *Škulić*, Teilband 3, S. 283).

Besonders beeindruckend ist das Abschlussplädoyer von *Kremnitzer* und *Cohen* für eine Ratifizierung des Rom-Statuts durch Israel. Punkt für Punkt werden die Bedenken Israels überzeugend widerlegt und die Vorteile einer Unterstützung des IStGH herausgearbeitet (Teilband 5, S. 400 ff.). *Silverman* begnügt sich hingegen aus Gründen der Machbarkeit mit der Aufstellung eines Vier-Punkte-Konzepts. Kerngedanke ist, dass die USA eine umfassende nationale Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen sicherstellen. Dadurch sollen – bis es in den USA eine Mehrheit für die Ratifizierung des Rom-Statuts gibt – Konflikte mit dem IStGH verhindert werden (Teilband 5, S. 507 f.). Es steht zu hoffen, dass diese Vorschläge in den USA Gehör finden.

VII. Die umfassende Ahndung völkerrechtlicher Verbrechen auf nationaler und internationaler Ebene ist eine der großen strafrechtlichen Herausforderung unserer Zeit. Die beiden vorliegenden Bände enthalten eine Fülle wertvoller Informationen über die Ausgestaltung und Umsetzung des Völkerstrafrechts in den ausgewählten Nationalstaaten. Aufgezeigt werden die Stärken und Defizite der unterschiedlichen Konzepte. Alle Länderberichte folgen demselben Gliederungsschema und sind daher optimal miteinander vergleichbar. Sie bilden damit eine ausgezeichnete Grundlage für einen umfassenden Rechtsvergleich. Insgesamt können die einzelnen Berichte einen wertvollen Beitrag zur weiteren Entwicklung des nationalen Völkerstrafrechts leisten. Aber auch aus internationaler Sicht kommt dem Forschungsprojekt erhebliche Bedeutung zu. Im Jahr 2009 wird eine Überprüfungs-Konferenz über Änderungen des Rom-Statuts beraten. Mögliche Themen werden die weitere Angleichung der Strafbarkeit von Kriegsverbrechen im nationalen und internationalen Konflikt, der Tatbestand der Aggression und die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit des IStGH auf terroristische Akte sein. Die vorliegende Darstellung des nationalen Völkerstrafrechts liefert hierfür eine hervorragende Diskussionsgrundlage und wird wertvolle Dienste bei Ermittlung des Völkergewohnheitsrechts leisten.

Ein Wermutstropfen aber bleibt. Zwar finden im Forschungsprojekt insgesamt alle Kontinente Berücksichtigung, so dass mit Abschluss der Studie ein äußerst aufschlussreicher Überblick über alle Rechts- und Kulturkreise hinweg zu erwarten ist. Wünschenswert wäre allerdings eine stärkere Berücksichtigung Afrikas mit seinen zahlreichen Krisenregionen gewesen. Dies gilt umso mehr, als der IStGH bisher ausschließlich mit Situationen aus Afrika – Kongo, Uganda, Zentralafrika sowie Darfur, Sudan – befasst ist. Dies vermag aber nichts am Fazit zu ändern: zwei äußerst informative Bände eines beeindruckenden Forschungsprojekts, die eine Bereicherung nicht nur für jeden völkerstrafrechtlich Interessierten, sondern auch für die nationale und internationale Rechtsentwicklung darstellen.

Wiss. Mitarbeiterin Stefanie Bock, Universität Hamburg